



Gottesdienstfeier in Zeiten der Corona Pandemie

Schutzkonzept in der Stadtkirche Landshut

Stand 21.1.2021

Grundlagen

- Wir geben Gott, der über allem waltet, die Ehre.
- Wir schauen auf Jesus Christus und danken für das Erbarmen Gottes.
- Wir sind offen für die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.
- Wir üben die in Corona-Zeiten besondere Form von Mitmenschlichkeit und Rücksichtnahme.
- Wir üben das Recht der Religionsfreiheit maßvoll und verantwortet aus.
- Wir wissen uns solidarisch eingebettet in eine Gesellschaft, die einen vorsichtigen und mühsamen Weg durch die Corona-Krise hindurch geht.
- Wir feiern Gottesdienst und öffnen uns für den Beistand Gottes immer stellvertretend für die anderen Menschen.
- Wir konzentrieren uns nicht allein auf Gottesdienste, sondern suchen und pflegen auch andere Wege, um die kirchliche Gemeinschaft zu erhalten.

Ziele

- Aufbau der Kirche durch gottesdienstliches Leben
- Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit
- Minimierung des Infektionsrisikos
- Beachtung von Würde und Charme der Liturgie
- Schaffen einer wohltuenden und erleichternden Atmosphäre

Sachverhalt und rechtlicher Rahmen

Seit dem 04.05.2020 besteht in Bayern wieder die Möglichkeit, öffentlich Gottesdienst zu feiern. Die staatlichen Behörden machen dabei Auflagen (Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BayIfSMV). Für die Stadtkirche Landshut gelten die Bestimmungen des Erzbistums München und Freising **in der jeweils aktuellen Fassung**. Das sind das „Allgemeine Dekret“ des Erzbischofs ab 23.06.2020, das „Infektionsschutzkonzept“ des Generalvikars vom 09.12.2020 und die weiteren einschlägigen Schreiben von Amtschefin und Generalvikar an die Priester (und andere). Sie werden in diesem „Schutzkonzept der Stadtkirche Landshut“ konkretisiert.

Das „Schutzkonzept der Stadtkirche Landshut“ wurde nach Beratung im Seelsorge-Team und im Stadtkirchenrat vom Leiter der Stadtkirche in Kraft gesetzt und auf der Homepage der Stadtkirche www.stadtkirche-landshut.de veröffentlicht. Es gilt die jeweils dort veröffentlichte aktuelle Fassung.

Die **Auflagen** im Einzelnen:

- Aufgrund der Ansteckungsgefahr darf keine Person teilnehmen, die unspezifische Symptome (Fieber, Atembeschwerden) zeigt oder als „Kontaktperson“ zu jemand an Covid19 Erkranktem (Kontaktperson I oder II) zu gelten hat. Das gilt selbstverständlich auch für alle, die eine Aufgabe übernommen haben.
 - Kontaktperson Kategorie I: 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt, Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
 - Kontaktperson Kategorie II: Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt.
- Beim Betreten und Verlassen des Kirchenraums, an den Plätzen sowie bei allen erforderlichen Wegen (z.B. beim Kommunionempfang) ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Menschen, die in einer Hausgemeinschaft zusammenleben, sind vom Abstandsgebot befreit.
- In der Kirche gilt während der Gottesdienste die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung nach FFP2-Standard zu tragen. Ausgenommen von der Pflicht sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung nicht zugemutet werden kann.
- Die Zahl der Teilnehmenden ist beschränkt auf die Sitzplätze (für einzelne oder Hausgemeinschaften), die nach der Abstandsregel vorgegeben sind. Ausnahme: Die Größe der Martinskirche erlaubt es, dass einige Personen ganz hinten Stehplätze beziehen.
- Gemeindegottesdienst ist derzeit nicht gestattet. Das schließt auch die liturgische Rufe in Dialogform („Der Herr sei mit euch“ – „Und mit deinem Geiste“ usw.) trotz ihrer Kürze ein.
- Nicht-gottesdienstliche Veranstaltungen finden nicht statt.

Einzelne Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollen die Beachtung der Vorgaben erleichtern:

- Für Gottesdienste, in denen die Teilnehmerzahl an die Kapazitätsgrenze der Kirche heran reichen könnte, wird um **namentliche Anmeldung** bis spätestens am letzten Werktag (in der Regel Freitag), 11.00 Uhr, im Büro der Stadtkirche gebeten. Ggf. lassen sich bei Überbuchung frühzeitig Leute auf andere Gottesdienste umleiten oder vor der Enttäuschung, nicht eingelassen zu werden, bewahren. Angemeldete Personen erhalten einen Platz, unangemeldete erst kurz vor Beginn des Gottesdiensts, je nach freien Kapazitäten. Derzeit wird die Obergrenze nicht erreicht, von einer Anmeldung wird daher vorerst abgesehen.
- Wenn eine namentliche Anmeldung durchgeführt wurde, gibt es auch eine Einlasskontrolle durch Ordnungskräfte.
- Beim Anmeldeverfahren und beim Ordnungsdienst wird auf den Datenschutz geachtet (siehe unten). Die Anmeldeinformationen dienen auch der Nachverfolgung von Infektionsketten.

- Öffentliche Liturgie wird (abgesehen von Ausnahmen) nur in den Pfarrkirchen gefeiert, für die das Schutzkonzept erarbeitet und in Kraft gesetzt ist. Andere Kirchen sind z.T. für das persönliche Beten offen.
- Die Regelungen zum Infektionsschutz werden im Gottesdienstanzeiger bekannt gegeben. Durch die Teilnahme am Gottesdienst erklärt man seine Bereitschaft, die Auflagen nach bestem Wissen und Gewissen zu respektieren, sowie seine Kenntnis und sein Einverständnis mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes.
- Markierungen in den Bänken und auf dem Boden erleichtern es, den erforderlichen Abstand zu halten. Erfahrungsgemäß passieren unbeabsichtigte Verletzungen des Abstandsgebots:
 - ... beim Einnehmen des Platzes in der Kirchenbank. Bitte nicht aneinander vorbei drängen, sondern aufstehen, zur Seite treten und den anderen durch lassen!
 - ... beim Kommunionempfang. Bitte Abstand zum Kommunionspender einhalten und die flache Hand (nur Handkommunion!) ordentlich ausstrecken. Wegtreten nach der Seite; Rückweg durch die Seitengänge der Kirche!
- Wortgottesdienste für Kinder in den Pfarrheimen unterliegen dem Hygienekonzept der Pfarrheime.
- Die Spendung der Krankenkommunion und der Krankensalbung ist auf persönlichen Wunsch jederzeit möglich.
- Beicht- und Seelsorgegespräch sind mit Vorabsprache (per Telefon oder Email) jederzeit möglich.
- **Besonderheiten der einzelnen Kirchen**
 - **St. Martin:** Teilnehmerbegrenzung auf ca. 110 Personen; Ordnungsdienst: 5 Personen. Stehplätze ganz hinten ausnahmsweise möglich.
 - **St. Peter und Paul:** Teilnehmerbegrenzung je nach Einzelpersonen/Hausgemeinschaften zwischen 40 und 70 Personen; Ordnungsdienst: 2 Personen. Zugangsportal: Glaskasten Pfarrbüroseite; Ausgang: beide Portale. Hinweis an Besucher: „Bitte Kirchenbänke jeweils von außen (Mittelgang oder Seitengänge) besetzen. Zwischen den Hausgemeinschaften bzw. Einzelpersonen in der Bankmitte 1,5 m Abstand halten!“
 - **St. Jodok:** Teilnehmerbegrenzung auf ca. 50 Personen; zwei Zugänge über Seitenportale; Ordnungsdienst mind. 2 Personen.
 - **Hl. Blut:** Zugang am Hauptportal (Straßenseite), Ausgang über beide Portale, Teilnehmerbegrenzung auf ca. 40 Personen; Empore nur für Organistin; besondere Rücksicht auf Enge in der Sakristei; Ordnungsdienst: 2 Personen.
- **Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Eucharistiefeier**
 - Die **Mesner** tragen beim Herrichten für die Messe den Nase-Mund-Schutz. Sie beginnen den Dienst mit einer Händedesinfektion. Die Hostienschale wird mit einer Palla abgedeckt.

- Auf der Kredenz wird Desinfektionsmittel für die Händedesinfektion vor der Gabenbereitung (Ministranten) und vor der Kommunionsspendung (alle Kommunionsspenden) vorbereitet. Falls ein Funkmikrofon von Hand zu Hand weiter gegeben wird, muss es desinfiziert werden.
 - Kollekten-Körbchen werden an den Portalen aufgestellt und von den Ordnern beaufsichtigt.
 - Nach der Liturgie werden zum gründlichen Lüften die Portale weit geöffnet. In St. Martin kann wegen des großen Raumvolumens und mit Rücksicht auf die empfindliche Orgel das Lüften auf zwei Portale beschränkt werden.
 - Auf Weihwasser in den Weihwasserbecken wird weiterhin verzichtet.
 - Wenn nach dem Gottesdienst am selben Tag ein zweiter folgt, werden die belegten Bankreihen gründlich gereinigt.
 - Es liegen keine Gesangbücher aus.
 - **Ministranten** achten, soweit es nicht Geschwister sind, jederzeit auf den erforderlichen Abstand. Auf Anreichen (Buchdienst, eucharistische Gaben) wird verzichtet. Eine kurzzeitige Unterschreitung des Abstands zur Übergabe des Weihrauchfasses ist möglich, wenn beide Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Ministrant trägt in diesem Fall zur Verhinderung einer Schmierinfektion Handschuhe.
 - Zum **Friedensgruß** machen die Gottesdienstbesucher/-innen eine Geste, die den Friedenswunsch unterstreicht; das Reichen der Hände ist nicht möglich.
 - Erst unmittelbar vor der Kommunionsspendung wird nach erfolgter Desinfizierung der Hände die Abdeckung von der Hostienschale abgenommen bzw. das Ziborium geöffnet.
 - Zum **Kommuniongang** helfen die Ordnungskräfte als Lotsen, um die Abstände zu wahren. Der/die Kommunionsspenden trägt/tragen Nase-Mund-Bedeckung. Es ist nur Handkommunion möglich. Eine Berührung der Hände wird dabei sorgfältig vermieden.
 - Die Gläubigen lüften oder nehmen zum Kommunizieren die Nase-Mund-Bedeckung ab. Danach gehen sie durch den Seitengang zurück in ihre Bank.
 - Kinder, die noch nicht die Hl. Kommunion empfangen, dürfen mit ihren Eltern (die dabei auf die erforderlichen Abstände achten) nach vorn kommen und empfangen wortlos einen Segen ohne Berührung.
- **Datenschutz**
 - Die personenbezogenen Anmeldedaten werden im Büro der Stadtkirche 4 Wochen gespeichert und anschließend vernichtet.
 - Der Ordnungsdienst erhält zur Erfüllung seiner Aufgabe die namentlichen Anmeldelisten. Er wurde auf die relevanten Regeln des Datenschutzes hingewiesen und darauf verpflichtet.
 - Bestandteil dieses Konzepts sind die „Datenschutzrechtlichen Informationen nach § 15 KDG“ (unten als Anhang).

Gegenüber dem Verbot von Gottesdiensten und den ersten Fassungen des Schutzkonzepts im Mai 2020 sind die Auflagen dieses Hygieneschutzkonzepts ein erträglicher Rahmen für die Feier des Gottesdiensts. Das ist dem umsichtigen Dienst der Ordnungskräfte und der kooperativen, verständnisvollen und disziplinierten Haltung der Gottesdienstbesucher zu verdanken. Allen sage ich dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Ich hoffe, dass es (nicht zuletzt auch mit Hilfe des vorliegenden Hygieneschutzkonzepts) in absehbarer Zeit gelingt, die Pandemie so weit zu überwinden oder mit ihr so gut zu leben, dass die Feier der Gottesdienste dann wieder in wirklicher Unbeschwertheit geschehen kann.

Msgr. Dr. Franz Joseph Baur, Stiftspropst, Leiter der Stadtkirche Landshut

Anhang:

Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG für Gottesdienste mit Anmeldung

Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

*Kath. Kirchenstiftung St. Martin als Trägerin der Stadtkirche Landshut St. Martin
vertreten durch den Vorstand der Kirchenverwaltung St. Martin :*

Stiftspropst Msgr. Dr. Franz Joseph Baur

Freyung 629

84028 Landshut

0871 923040

stadtkirche-landshut@ebmuc.de

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Erzbischöfliches Ordinariat München

AC.2.DS Herr Dominikus Zettl

Kapellenstr. 4

80333 München

Tel. 089 2137 2284

DZettl@eomuc.de

Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) der betroffenen Gottesdienstteilnehmer/-innen und zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Gottesdienst und ggf. Video-streaming des Gottesdienstes verarbeitet werden und welche Rechte die Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen haben.

Datenverarbeitung

Personenbezogenen Daten der Betroffenen werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Anmeldung zum Gottesdienst *und ggf. Videostreaming des Gottesdienstes* verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 6 Abs. 1 lit. b, d, e KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten etc.) datenschutzgerecht spätestens vier Wochen nach dem Gottesdienst gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Anmeldung zum Gottesdienst *und ggf. Videostreaming des Gottesdienstes* erforderlich, gibt der Verantwortliche personenbezogenen Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an Dritte (wie z.B. andere Vertragspartner) weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

Rechte der Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Die Betroffenen haben gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG).

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Die Betroffenen haben zudem das Recht, sich beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Datenschutzaufsicht) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen zu beschweren.

Die Kontaktdaten des **Diözesandatenschutzbeauftragten** lauten:

Gemeinsame Datenschutzaufsicht
der bayerischen (Erz-) Diözesen
Diözesandatenschutzbeauftragter
Kapellenstr. 4
80333 München
Telefon: 089 2137-1796
JJoachimski@ordinariat-muenchen.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter
www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz